Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 2 zur ABE-Nr. 51003 nach §22 StVZO

Nr.: RA-000877-C0-021

Anlage-Nr.: 2c Seite: 1/5

Auftraggeber: Borbet Vertriebs GmbH

Teiletyp: CWG 60668

<u>Technische Daten, Kurzfassung</u> Raddaten

Radtyp:	CWG 60668	
Art des Sonderrades:	einteiliges Leichtmetall-Rad	
Handelsmarke:	BORBET Vertriebs GmbH	
Montageposition:	Vorder-und Hinterachse	
Radausführung:	Lk 130	
Radausführungskennz.:	Lk 130	
Radgröße:	6Jx16H2	
Rad-Einpresstiefe:	68 mm	
Lochkreisdurchmesser:	130 mm	
Lochzahl:	5	
Mittenlochdurchmesser:	78,10 mm	
Zentrierart	Mittenzentrierung	
Zentrierring:	ohne Ring	
geprüfte Radlast: *)	1600 kg	
Reifenabrollumfang:	2270 mm	

^{*)} Die zulässige Radlast kann je nach Reifengröße vom angegebenen Wert abweichen.

Allgemeine Anforderungen

Im Fahrzeug verbaute sicherheits- und/oder umweltrelevante Fahrzeugsysteme (z.B. Reifendruckkontrollsysteme) müssen nach Anbau der Sonderräder funktionsfähig bleiben bzw. entsprechend ersetzt werden.

Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller oder Marke: PEUGEOT

Radbefestigung				
Auflagen- Kürzel	Achse	Beschreibung der Befestigungsteile	Zubehör-Kit	Anzugs- moment
BF1		Radschraube, Kegel 60°, Gewinde M16x1,5, Schaftlänge 29 mm; ww. Serienradschraube	5294	180 Nm

TUVNORD
Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 2 zur ABE-Nr. 51003 nach §22 StVZO
RA-000877-C0-021

Seite: 2/5

Auftraggeber : Borbet Vertriebs GmbH

Teiletyp: CWG 60668

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):			
250L	L772			
Υ	e2*2007/46*0219*			
Υ	e3*2001/116*0233*			
Υ	e3*2007/46*0045*			
Motorleistung (kW)		zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise	
88 bis 130	(FZ bis Modelljahr 2013; geschlossener	215/75R16C A93) N225) 225/75R16C	A02) bis A10) BF1) E11) E80) E81) ECE) S03)	

Typ(en):	ABE / EG	-Genehmigung(en):		
Y Y Y Y	e2*2007/46*0219* e3*2001/116*0233* e3*2007/46*0045* e3*2007/46*0050*			
Motorleistung (kW)	1	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise	
85 bis 132	Fahrgestell (FZ ab Modelljahr 2014; geschlossener Kasten mit oder ohne Seitenscheiben, Serie nur 16-Zoll)		A02) bis A10) BF1) E11) E26) E80) E81a) ECE) S03)	

Typ(en):	ABE / EC	G-Genehmigung(en):		
Υ	e3*2007/46*0050*			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise	
103 bis 132	Peugeot Boxer; light Fahrgestell mit Automatikgetriebe, Serie 16-Zoll (geschlossener Kasten mit oder ohne Seitenscheiben)	215/75R16C ECE) N225) 215/75R16CP N225) 225/75R16C ECE) 225/75R16CP ECE)	A02) bis A10) A93) BF1) E26) E48) E80) S03)	

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 2 zur ABE-Nr. 51003 nach §22 StVZO

Nr.: RA-000877-C0-021

Anlage-Nr.: 2c Seite: 3 / 5

Auftraggeber: Borbet Vertriebs GmbH

Teiletyp: CWG 60668

Auflagen und Hinweise

- A01) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Nummer 4 der Anlage VIIIb zur StVZO auf einem Nachweis entsprechend dem Beispielkatalog zu § 19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- A02) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A03) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, unter Zugrundelegung der fahrzeugspezifischen Daten, aus der in Anlage 0 befindlichen Tabelle "Tragfähigkeitskennzahl und Geschwindigkeitssymbol" zu entnehmen. Gibt es die Reifengrößen mit den ermittelten Mindestwerten nicht, so sind sie nicht zulässig. Sind im Verwendungsbereich bzw. den Auflagen Reifen mit der Kennung M+S genannt, so sind hiermit nur Reifen gemeint und zulässig, die das Piktogramm Bergkuppe mit Schneeflocke, wie in §36 StVZO/UN ECE R117 beschrieben, aufweisen.
- A04) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- A05) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummi -oder Metallventilen zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.
- A06) Bei Verwendung des serienmäßigen Ersatz- bzw. Notrades sind die serienmäßigen Befestigungsteile zu verwenden.
- A07) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, dass der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- A08) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, dass nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- A09) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, dass Schneekettenbetrieb nicht geprüft wurde, es sei denn, dass die Verwendung von Schneeketten durch eine weitere Auflage im Gutachten erlaubt wird.
- A10) Die Räder dürfen nur an der Innenseite mit Klebegewichten ausgewuchtet werden. Je nach Bremsausstattung kann die Anbringung von Wuchtgewichten unterhalb des Felgentiefbetts und/oder der Felgenschulter eingeschränkt sein.

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 2 zur ABE-Nr. 51003 nach §22 StVZO

Nr.: RA-000877-C0-021

Anlage-Nr.: 2c Seite: 4/5

Auftraggeber: Borbet Vertriebs GmbH

Teiletyp: CWG 60668

- A93) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die nicht mehr als 12 mm auftragen, ist nur auf den Rädern der Vorderachse zulässig (siehe auch Bedienungsanleitung des Fahrzeugherstellers).
- A93a) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die nicht mehr als 9 mm auftragen, ist nur auf den Rädern der Vorderachse zulässig (siehe auch Bedienungsanleitung des Fahrzeugherstellers).
- BF1) Es sind folgende vom Radhersteller mitzuliefernde Befestigungsteile zu verwenden:

Achse: 1+2

Radschraube, Kegel 60°, Gewinde M16x1,5, Schaftlänge 29 mm

Zubehörkit: 5294; ww. Serienradschraube

Anzugsmoment: 180 Nm

- E11) Nur zulässig an Fahrzeugausführungen, die serienmäßig nur mit 16-Zoll-Bereifung ausgerüstet sind oder nur diese in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.
- E26) Nicht zulässig für Fahrzeugausführungen mit Elektro-Antrieb.
- E48) Nur zulässig an Fahrzeugausführungen mit light Fahrgestell und Automatikgetriebe, 16-Zoll Serienbereifung.
- E80) Nur zulässig an Fahrzeugausführungen "geschlossener Kasten" (mit oder ohne seitliche Fenster).
- E81) Nur zulässig an Fahrzeugausführungen bis Modelljahr 2013:
 - Genehmigungs-Nr. e3*2001/116*0233* bis NT 10
 - Genehmigungs-Nr. e3*2007/46*0045* bis NT 08
 - Genehmigungs-Nr. e2*2007/46*0219* bis NT 02
- E81a) Nur zulässig an Fahrzeugausführungen ab Modelljahr 2014:
 - Genehmigungs-Nr. e3*2001/116*0233* ab NT 11
 - Genehmigungs-Nr. e3*2007/46*0045* ab NT 09
 - Genehmigungs-Nr. e2*2007/46*0219* ab NT 03
 - Genehmigungs-Nr. e3*2007/46*0050* ab NT 07
- ECE) Ohne Genehmigung nach UN-Regelung Nr. 124 ist die Verwendung dieser Rad-/Reifen-Kombination nur zulässig, wenn sie nicht serienmäßig vom Fahrzeughersteller freigegeben ist (z. B. EU-Übereinstimmungsbescheinigung (COC) oder Fahrzeugpapiere).
- N225) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder und/oder Hinterachse nur mit Sommer-Reifengrößen 225/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur solche Sommer-Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.
- S03) Vor der Montage der Räder sind die auf der Radanlage befindlichen Zentrierstifte zu entfernen.

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 2 zur ABE-Nr. 51003 nach §22 StVZO

Nr.: RA-000877-C0-021

Anlage-Nr.: 2c Seite: 5 / 5

Auftraggeber: Borbet Vertriebs GmbH

Teiletyp: CWG 60668

Die Anlage 2c mit den Seiten 1-5 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für Sonderräder Typ CWG 60668 des Auftraggebers Borbet GmbH

Geschäftsstelle Essen, 04.08.2025



Anlage 0

Teil1: Tragfähigkeitskennzahl und Geschwindigkeitssymbol

Teil2: Hinweise zu den Radabdeckungsauflagen

Seite 9 von 9

Teil2: Hinweise zu den Radabdeckungsauflagen-Nrn. K01, K02, K03 und K04

Die nachfolgenden Bilder stellen die Hilfsmittel zur Erfüllung der Radabdeckung dar, die in den Radabdeckungsauflagen beschrieben sind.

Bei diesen Hilfsmitteln handelt es sich um Gummileisten (schraffiert dargestellt) die mit einem Karosseriekleber beaufschlagt sind. Der Kleber ist auf der Gummileiste so aufgebracht, dass bei der Montage eine Verklebung der äußeren Kotflügelkante mit der Gummileiste erfolgt.

Bei vorschriftsgemäßer Durchführung der Montage ist eine dauerhafte und sichere Befestigung der Gummileisten an der Karosserie gewährleistet.

Diese Gummileisten sind im Karosseriefachhandel, als Meterware in verschiedenen Breiten, erhältlich. Unter Verwendung dieser Leisten ist die Herstellung einer Verbreiterung bis zu 10 mm zulässig.



